

Grenzen der Umlagefähigkeit von Maßnahmen der Wasserwirtschaftsverbände

Im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie diskutieren einige Verbände und deren Mitglieder die Frage, ob die dabei anfallenden Kosten ausnahmslos auf die Mitglieder umgelegt werden können. Diese Frage hat nicht nur ökologische, sondern auch politische und rechtliche Aspekte.

Zu den rechtlichen Aspekten ist folgendes auszuführen:

Die Mitglieder der sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen, aber auch von anderen Wasser- und Bodenverbänden, sind in der Regel Zwangsmitglieder. Sie müssen entsprechend den Regeln des Verbandes den Aufwand tragen, der dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben entsteht. Eine Heranziehung der Mitglieder zu den Kosten des Verbandes ist aber nur nach Maßgabe des Vorteils zulässig, der den Mitgliedern durch die Verbandstätigkeit entsteht. Wie dieser Vorteil bemessen wird und nach welchem Maßstab das einzelne Mitglied an den Kosten zu beteiligen ist, darüber steht dem Verband ein weiterer Beurteilungsspielraum zu.

Für die Mitglieder der sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen ist nun von Bedeutung, ob und inwiefern ihnen durch die Verbandstätigkeit ein Vorteil entsteht. Bei der Beseitigung von häuslichem und gewerblichem Schmutzwasser ist dies relativ unproblematisch, weil anderenfalls die Gemeinden diese Aufgaben selbst zu erledigen hätten, § 53 Abs. 1 LWG. Gleiches dürfte auch für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Sonderbauwerken gelten, sieht man einmal von dem Niederschlagswasser ab, das von Straßenoberflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile anfällt, § 53 Abs. 3 LWG. Die Anforderungen an die Reinigung dieses Abwassers werden aus dem Bewirtschaftungskonzept für dieses Gewässer entwickelt. Selbst wenn dieses Bewirtschaftungskonzept maßgeblich durch ökologische Gesichtspunkte geprägt sein sollte, mindert dies nicht den Vorteil der Mitglieder des sondergesetzlichen Verbandes, wenn dieser beim Betrieb des Sonderbauwerks diese Anforderungen erfüllt. Das hat seinen Grund maßgeblich dahin, dass die Gemeinde, wenn sie selbst dieses Sonderbauwerk betreiben würde, den gleichen Anforderungen ausgesetzt wäre.

Daneben kommt es darauf an, welche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung umlagefähig sind. Der Begriff der Gewässerunterhaltung ist nicht erst seit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ökologisch geprägt. Denn nach § 1a Abs. 1 Satz 1 WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes zu sichern unter Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu verhindern. Dieser Bewirtschaftungsumsatz ist Auslegungsregel für den Umfang der Gewässerunterhaltung nach §§ 28 WHG, 90 LWG.

Demgegenüber ist fraglich, ob der Begriff der Gewässerunterhaltung, wie er in den Verbandsgesetzen verwendet wird, in dieser Weise „mitgewachsen“ ist. Zumindest bei Erlass der Verbandsgesetze hat man diese ökologische Sichtweise sicherlich nicht gesehen, die Begründung zu den neueren Verbandsgesetzen lässt allerdings den Schluss zu, dass der Begriff der Gewässerunterhaltung auch in den Verbandsgesetzen eine ökologische Auslegung zulässt [anhand der Begründungen der aktuellen Verbandsgesetze zu prüfen].

Die Frage ist allerdings, ob mit dieser Bewirtschaftungsregel den Unterhaltungspflichtigen jegliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auferlegt werden kann. Dies gilt insbesondere für ausschließlich ökologisch motivierte Maßnahmen, die sich klar von Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss unterscheiden. Ein Beispiel hierfür mögen Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer sein.

Grundsätzlich sind die Gemeinden gewässerunterhaltungspflichtig, wenn ihnen das Gewässer gehört, § 91 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die nicht unmittelbar dem

Wohl der Gemeinde dienen, dürften dieser nicht aufgegeben werden, ohne die dafür erforderlichen Kosten zur Verfügung zu stellen (Konnexität).

Hierauf dürfte sich auch eine Mitgliedsgemeinde berufen dürfen. Sie kann also erwarten, nicht auf dem Umweg über Verbandsbeiträge zu den Kosten ökologisch motivierter Gewässerunterhaltungsmaßnahmen herangezogen werden. Das gilt wegen des verbleibenden Restbetrages auch dann, wenn diese Maßnahmen zu einem erheblichen Teil aus Landesmitteln gefördert werden.

Es kommt also auch im Hinblick auf die derzeit stattfindenden „runden Tische“ darauf an, dass das Land klare Regelungen trifft, wer welche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durchzuführen und zu bezahlen hat. Dies kann wegen der erheblichen Kostenauswirkung nicht den Ergebnissen der Gespräche „runden Tische“ oder einer Entscheidung des MUNLV überlassen werden. Außerdem wird es darauf ankommen, Kriterien für die Unterscheidung von zumindest überwiegend dem Wohl der Anlieger dienenden Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und solchen mit allein ökologischem Hintergrund zu schaffen. Auch dies ist Aufgabe des Landes.

Für die sondergesetzlichen Wasserverbände bedeutet dies: Sie können ihre Mitglieder für die Kosten von Maßnahmen veranlagen, die sonst die Gemeinde selbst hätte durchführen müssen. Auch bei einem hohen Förderungsanteil von ökologisch motivierten Maßnahmen erscheint eine Anfechtbarkeit des Beitragsbescheides zumindest rechtlich nicht ausgeschlossen. Dies ist bei einer Teilnahme der Wasserverbände an runden Tischen zu beachten.

Selbstverständlich bleibt es nach wie vor dabei, dass die formalen Voraussetzungen für eine Übernahme dieser Aufgabe gemäß der Verbandsgesetze notwendig ist.